

4. Markbeiträge, z. B. für Porto bei direkten Sendungen, dürfen auf Währungsfakturen nicht ausgeworfen werden. Hierüber muß eine besondere Faktur in Mark ausgestellt werden, falls nicht die Umrechnung der Portobeträge in Währung vorgenommen wird.

5. Mitteilung an den Kommissionär bzw. an Gilto, in welcher Weise die Überweisung von Währungsguthaben gewünscht wird (s. III, 2).

V. Abrechnung mit dem Leipziger Verlag.

Soweit der Leipziger Verlag Währungskonten bei der Sächsischen Staatsbank, Leipzig, unterhält, werden vereinnehmte Währungsbeträge aus dem Balto in Währung oder dem Währungsbarverkehr durch die Kommissionäre der zahlenden Firmen auf diese Konten überwiesen.

Soweit der Leipziger Verlag keine Konten bei der Sächsischen Staatsbank Leipzig hat, übernimmt für den Kommissionär die Gilto die Währungsabrechnung mit dem Leipziger Verlag, der auf diese Weise bei der Wochenabrechnung in jeder Währung nur einen Scheit bekommt, wodurch gegenüber der Einzelabrechnung mit jedem Kommissionär Spesen erspart werden. Besondere Abrechnungen über die einzelnen Währungsposten können dem Leipziger Verlag nicht geliefert werden. Barpakete und Barsafaturen sind hinsichtlich der Wochenabrechnung wie bei Marktwährung zu behandeln, über Balto-Eingänge werden Balto-Zahlzettel mit Zusammenstellung geliefert. Aus der Summe beider Eingänge setzt sich die Wochenzahlung zusammen. Die Abrechnung im Währungsverkehr schließt mit Donnerstag jeder Woche.

VI. Ausschalten des Verleger-Kommissionärs.

Es ist nicht angängig, daß der Verleger sich zum Infasso unmittelbar an den Sortiment-Kommissionär wendet, da dieser nicht imstande ist, für jeden Verlag, also auch für solche, die nicht zu seinen Kommittenten gehören, Währungskonten in 18 und mehr verschiedenen Währungen zu führen. Dem Verlag entstehen durch Leitung des Währungsverkehrs über seinen Kommissionär keinerlei Kosten.

VII. Verzeichnis der ausländischen Banken, bei welchen die Sächsische Staatsbank Leipzig Währungskonten unterhält:

a) Europa:

Finnland: A.-B. Nordiska Föreningsbanken, Helsingfors.

Norwegen: Den norske Creditbank, Christiania.

Schweden: A.-B. Svenska Handelsbanken, Stockholm.

Dänemark: Privatbanken i København, Kopenhagen.

England: Guaranty Trust Company of New York, London.

Holland: Niederländische Bankvereinigung, Amsterdam.

Schweiz: Schweiz. Bankgesellschaft, St. Gallen.

Italien: Credito Italiano, Mailand.

Deutsch-Ostreich: Mercurbank, Wien.

Spanien: Banco Germanico de la America del Sud, Madrid.

Tschechoslowakei: Kreditanstalt der Deutschen G. m. b. H., Prag.

Böhmisches Industrial- und Landwirtschaftliche
Bank, Prag.

Böhmisches Union-Bank, Prag.

Jugoslawien: Kroatische Escomptebank, Agram.

Ungarn: Pester Ungarische Commercialbank.

Rumänien: Rumänische Creditbank, Bukarest.

b) Übersee:

Vereinigte Staaten: Guaranty Trust Company of New York, New York.

Argentinien: Banco Germanico de la America del Sud, Buenos Aires.

Uns. Währungsfakturen für Japan können bezahlt werden, wenn sie in Pfund oder Dollar ausgestellt sind; Den werden in Deutschland nicht gehandelt.

Leipzig, den 11. Juni 1923.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Die Zukunft der Grundzahl.

(Vgl. auch Wbl. Nr. 133, 135 und 136.)

(S. den Artikel mit gleicher Überschrift in Nr. 121 und den Sprechsaalartikel des Herrn O. E. Deutsch, Wien, in der gleichen Nummer.)

Die Zahl derjenigen Verleger, welche sich der Grundzahlberechnung anschließen, wächst täglich. Es ist erfreulich, daß der deutsche Verlag die Notwendigkeit, eine eigene Währung zu schaffen, zur rechten Zeit erkannt hat. Damit wird der am 25. Juni in Leipzig zum erstenmal zusammentretenden Kommission die Arbeit um ein bedeutendes erleichtert.

Aber auch die einsichtigen weitschauenden Sortimente sind schon auf dem Plan. Eine Anzahl von Sortimenten macht mir mündlich und schriftlich die erfreuliche Mitteilung, daß das Publikum Buchmarktfäuse in großem Umfang vornimmt, daß Bibliotheken Vorauszahlungen in Buchmark vornehmen u. a. m. Wenn erst die allgemeine Propaganda der Buchmark einsetzt, wird das Sortiment mit ziemlicher Sicherheit eine Belebung des Geschäfts zu verzeichnen haben.

Da bis heute sich schon etwa 50 d. U. führende deutsche Verleger bereit erklärt haben, a conto-Zahlungen zur Schlüsselzahl des Zahlungstages anzunehmen, braucht der Sortimente um die Unterbringung seines Geldes keine Sorge zu haben. Der rasende Verfall unserer Währung beschleunigt auch in den unlaufmännischsten Köpfen die Erkenntnis, daß eine Kreditgewährung in solchen Zeitschriften eine Substanzvergütung bedeutet, und es wird wahrscheinlich nicht mehr lange dauern, bis auch bei uns (ähnlich wie in Österreich) der endgültige Geltung hat. Daß es heute noch überängstliche und zaghafe Gemüter gibt, welche erklären, ohne Krediteinträumung nicht existieren zu können, beweist nur, wie fruchtlos die lange Zeit der Inflation an diesen Toren vorübergegangen ist. Daß amtliche Stellen (Bibliotheken, Behörden usw.) heute noch längeren Kredit in Anspruch nehmen und bekommen, ist ein tiefbedauerlicher Missstand, dessen Beseitigung im Interesse aller Berufsgenossen dringend geboten ist; daß sogar Verleger unter Umgehung des Buchhandels den Bibliotheken direkt und noch dazu in Rechnung liefern, ist ein doppelter Unzug, dem unbedingt gesteuert werden müßte. Von Monat zu Monat verschärft sich die wirtschaftliche Krise, und nur diejenigen, welche diesen Zeiten durch kräftige Gegenmaßnahmen zu begegnen wissen, werden ungeschwächt aus diesem Kampf hervorgehen.

Die praktische Durchführbarkeit der Buchmarkberechnung bereitet wenig Schwierigkeiten. Der Verlag bedient sich bei der Grundzahlberechnung des folgenden Stempels:

a) Lieferungsbedingung:

Die Preise sind **Grundzahl**. Die Preise sind **Grundzahlen** (Umrechnungsschlüssel des Ien (Umrechnungsschlüssel des B.-B.). Für Verrechnung zw. B.-B.). Dieser Schlüssel gilt nur zwischen Verlag und Sortiment gilt bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nur der **Schlüssel des Zahls vom Datum der Faktura**. Bei verzögter Zahlung tritt die jeweilige **Schlüsselzahl des Zahlungstages** in Kraft, was Sie durch Annahme dieser Sendung anerkennen.

b) Lieferungsbedingung:

Die Mitglieder des Münchner Verlegervereins entschlossen sich zu dem mit b) bezeichneten Muster, welches gemeinsam bestellt wurde. Es erscheint billig, die Schlüsselzahl des Fakturadatums 14 Tage aufrechtzuerhalten, da bei Zahlung durch Nachnahme oder BAG das Geld auch nicht früher verfügbar ist. Eine weitere Verschiebung des Zahlungstermins ist nicht möglich und sollte nur in zwingenden Fällen (besetzte Gebiete) zwischen Verlag und Sortiment besonderst vereinbart werden.

Das Grundzahl-Kontenblatt wird von dem Verleger in der Form der Auslandkonten geführt. Ich gebe nachfolgend die Kopie eines bei mir geführten Grundzahl-Kontenblattes: